

Abstimmungsvereinbarung über die Entsorgung von Klärschlämmen

z w i s c h e n

der Stadt Stadtlohn, vertreten durch den Bürgermeister sowie einem weiteren vertretungsbe-
rechtigten Beamten oder Angestellten, Markt 3, 48703 Stadtlohn

nachfolgend: Stadt

u n d

der Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland, vertreten durch die Geschäftsführung, Estern
41, 48712 Gescher

nachfolgend: EGW

V o r b e m e r k u n g

Die Stadt hat mit dem Kreis Borken eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 S. 1 GkG geschlossen. Inhalt der Vereinbarung ist die Delegation der Aufgabe der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung von Klärschlämmen, soweit diese im abfallrechtlichen Sinne verwertet werden sollen, von der Stadt auf den Kreis Borken. Sofern Klärschlämme einer abfallrechtlichen Beseitigung zugeführt werden sollen, greift nach den Vorgaben des KrW-/AbfG, des LAbfG sowie der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Borken ohnehin die abfallrechtliche Überlassungspflicht ein, sodass auch insoweit die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinwohlverträgliche Beseitigung dem Kreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger obliegt.

Der Kreis Borken hat mit der Erfüllung sämtlicher ihm obliegender abfallwirtschaftlicher Aufgaben die EGW beauftragt. Dies umfasst einerseits den Betrieb von eigenen Anlagen, andererseits die Nutzung von Anlagen Dritter auf der Grundlage entsprechender Verträge.

Auf der Grundlage dieses Auftrags wird sich der Kreis Borken auch bei der Erfüllung der Aufgabe der Entsorgung der städtischen Klärschlämme der EGW bedienen.

Nach den vertraglichen Beziehungen zwischen der EGW und dem Kreis Borken geht die EGW direkte Leistungsbeziehungen mit den Anlieferern ein und rechnet die Leistungen auf Basis privatrechtlicher Entgelte unmittelbar ab. Dementsprechend wird die EGW die städtischen Klärschlämme übernehmen, einer ordnungsgemäßen und schadlosen bzw. allgemeinwohlverträglichen Entsorgung zuführen und die Leistungen unmittelbar mit der Stadt abrechnen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Klärschlämme abfallrechtlich einer Verwertung oder einer Beseitigung unterzogen werden.

Hierzu schließen die Parteien folgende Abstimmungsvereinbarung:

§ 1 Pflichten der Stadt

(1) Die Stadt ist verpflichtet, alle Abfälle der AVV-Abfallschlüsselnummer 19 08 05 („Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser“; nachfolgend: Klärschlämme), die von der Stadt gemäß § 3 Abs. 5 KrW-/AbfG erzeugt werden oder deren Besitzerin die Stadt gemäß § 3 Abs. 6 KrW-/AbfG ist, vollständig der EGW zu überlassen. Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob die Klärschlämme abfallrechtlich einer Verwertung oder einer Beseitigung zugeführt werden.

(2) Sofern die Klärschlämme die in der Anlage zu diesem Vertrag geregelten Anforderungen erfüllen, ist Anlieferort die Klärschlammkompostierungsanlage Vreden-Ellewick, Ellewick 3b, 48691Vreden. Die Betriebsordnung der Anlage in ihrer jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Über Änderungen der Betriebsordnung – insbesondere Änderungen der Öffnungszeiten – ist die Stadt rechtzeitig zu unterrichten. Die Massenermittlung der angelieferten Abfälle erfolgt nach Tonnen durch Verwiegung bzw. durch Umrechnung durch die EGW.

(3) Sofern die Klärschlämme die in der Anlage zu diesem Vertrag geregelten Anforderungen nicht erfüllen, wird die EGW bzw. ein von der EGW beauftragtes Transportunternehmen die Klärschlämme in der Kläranlage der Stadt Stadtlohn, Im Bockwinkel, übernehmen. Die Betriebsordnung der Anlage in ihrer jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Über Änderungen

der Betriebsordnung – insbesondere Änderungen der Öffnungszeiten – ist die EGW rechtzeitig zu unterrichten. Bei der Anlieferung der Abfälle ist das in der Entsorgungsanlage installierte Wiegesystem zu benutzen.

(4) Die Klärschlämme sind durch die Stadt oder eine gemäß § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG beauftragte dritte Person in einem möglichst gleichmäßigen Anlieferungsturnus zu überlassen. Die Vertragsparteien werden einen Anlieferungsplan erarbeiten und fortschreiben, der auf die betrieblichen und logistischen Interessen beider Parteien Rücksicht nimmt.

(5) Die Stadt ist verpflichtet, der EGW für die Übernahme und Behandlung der Klärschlämme das in § 4 dieses Vertrags geregelte Entgelt zu zahlen.

§ 2 Pflichten der EGW

(1) Die EGW ist verpflichtet, die gemäß § 1 dieses Vertrags durch die Stadt angelieferten Klärschlämme anzunehmen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen bzw. allgemeinwohlverträglichen Entsorgung zuzuführen. Sofern die Klärschlämme die in der Anlage zu diesem Vertrag geregelten Anforderungen erfüllen, werden sie – sofern möglich – in der Klärschlammkompostierungsanlage Vreden-Ellewick behandelt. Erfüllen die Klärschlämme die in der Anlage geregelten Anforderungen nicht oder ist eine Behandlung in der Klärschlammkompostierungsanlage Vreden-Ellewick aus anderen Gründen nicht möglich, so hat die EGW die angelieferten Klärschlämme einer anderen geeigneten Anlage zuzuführen, die ihrerseits eine ordnungsgemäße und schadlose bzw. allgemeinwohlverträgliche Entsorgung durchführt.

(2) Die im vorstehenden Absatz geregelte Pflicht der EGW umfasst auch, für eine ordnungsgemäße und schadlose bzw. allgemeinwohlverträgliche Entsorgung der im Zuge der Behandlung der Klärschlämme entstehenden weiteren Abfälle zu sorgen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Klärschlämme in der Klärschlammkompostierungsanlage Vreden-Ellewick oder in einer anderen Anlage eingesetzt werden.

(3) Der EGW steht es jederzeit frei, ihre Betreibereigenschaft an der Klärschlammkompostierungsanlage Vreden-Ellewick auf ein anderes Unternehmen zu übertragen, beispielsweise durch den Abschluss eines entsprechenden Miet- oder Pachtvertrags. Die durch diesen Vertrag begründeten Rechte und Pflichten (insbesondere die in § 2 Abs. 1 des Vertrags geregelten Pflichten der EGW) werden durch eine solche Übertragung nicht berührt.

§ 3 Haftung/Eigentumsübergang

Mit der Übergabe der Klärschlämme an die EGW erwirbt diese Eigentum an den übergebenen Klärschlämmen. Die EGW ist ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Klärschlämme durch die Stadt für eine ordnungsgemäße und schadlose bzw. allgemeinwohlverträgliche Entsorgung der Klärschlämme bzw. der im Zuge der Behandlung entstehenden weiteren Abfälle verantwortlich.

§ 4 Entgelt und Rechnungslegung

(1) Sofern die Klärschlämme die in der Anlage zu diesem Vertrag vorgegebenen Anforderungen erfüllen und kein Fall des Absatzes 2 vorliegt, zahlt die Stadt der EGW für die Übernahme und Entsorgung der angelieferten Klärschlämme ein Entgelt in Höhe von 75,00 EUR pro übernommener Tonne Klärschlamm zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

(2) Erfüllen die angelieferten Klärschlämme die in der Anlage zu diesem Vertrag vorgegebenen Anforderungen und verfügen die Klärschlämme über einen Trockensubstanzgehalt von mehr als 25 %, so zahlt die Stadt der EGW statt des im vorherigen Absatz geregelten Entgelts für die Übernahme und Entsorgung der angelieferten Klärschlämme ein Entgelt in Höhe von 70,00 EUR pro übernommener Tonne Klärschlamm zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Stadt hat dabei den Nachweis zu führen, dass der TS-Gehalt 25 % überschreitet. Dieser Nachweis muss mindestens einmal monatlich erbracht werden, wobei die Festlegung des Trockensubstanzgehalt zur Bestimmung der Entgelthöhe anhand der Anlieferungen der letzten sechs Monate vor dem Zeitpunkt der individuellen Nachweiserbringung vorgenommen wird. Für die Probenahme und Analytik ist ein anerkanntes Labor zu beauftragen. Die EGW behält sich vor, eigene Kontrollen durchzuführen.

(3) Sofern die Klärschlämme die in der Anlage zu diesem Vertrag vorgegebenen Anforderungen nicht erfüllen, zahlt die Stadt der EGW für die Übernahme und Entsorgung der angelieferten Klärschlämme ein Entgelt in Höhe von 83,00 EUR pro übernommener Tonne Klärschlamm zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

(4) Grundlage für die Entgeltberechnung gemäß den vorstehenden Absätzen sind die erstellten Liefernachweise. Die EGW wird der Stadt zu Beginn eines jeden Monats eine Aufstellung über die angenommenen und behandelten Klärschlammmengen des Vormonats zusenden und

diese Menge nach Maßgabe der hier geregelten Entgeltregelung abrechnen. Die ausgestellten Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt auszugleichen.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 3 vereinbarten Entgelte werden bis zum 31.12.2011 fest vereinbart. Ab dem 01.12.2012 werden die in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Entgelte zur Anpassung an die Preisentwicklung einer Veränderung nach Maßgabe der folgenden Regelungen unterzogen:

$$\text{Vergütung}_{\text{neu}} = \text{Vergütung}_{\text{alt}} \times (0,3 \times D_{\text{neu}}/D_{\text{alt}} + 0,2 \times M_{\text{neu}}/M_{\text{alt}} + 0,35 \times P_{\text{neu}}/P_{\text{alt}} + 0,15 \times I_{\text{neu}}/I_{\text{alt}})$$

D = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Mineralölerezeugnisse, Dieselkraftstoff, Abgabe an den Großverbraucher; veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt. Ausgangsbasis ist die entsprechende Indexzahl vom Mai des Jahres 2008.

M = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für gewerbliche Erzeugnisse insgesamt; veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt. Ausgangsbasis ist die entsprechende Indexzahl vom Mai des Jahres 2008.

P = Maßgebend für alle Veränderungen der Kostengruppe P sind die tarifüblichen Vereinbarungen zwischen den Tarifpartnern im öffentlichen Dienst. Ausgangsbasis sind die am 01.05.2008 geltenden schriftlichen Vereinbarungen des Entgelttarifvertrages mit dem entsprechenden Monatsgehalt.

I = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Investitionsgüter, Lastkraftwagen mit Selbstzünder; veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt. Ausgangsbasis ist die entsprechende Indexzahl vom Mai des Jahres 2008.

Die Preisanpassung setzt dabei voraus, dass dem jeweils anderen Vertragspartner bis zum 30.06. eines Jahres (erstmals zum 30.06.2011) ein Anpassungsverlangen unterbreitet wird. Sie wird dann zum 01.01. des Folgejahres (erstmals zum 01.01.2012) wirksam.

§ 5 Betriebsstörungen oder andere Störungen

Sollte es zu Betriebsstörungen oder zu anderen Störungen kommen, die eine Behandlung der von der Stadt anzuliefernden Klärschlämme in der Klärschlammkompostierungsanlage Vreden-Ellewick ganz oder teilweise unmöglich machen, so hat die EGW dies der Stadt sofort anzuzeigen. Die EGW wird sich in diesem Fall darum bemühen, die Störung so alsbald wie möglich zu beheben und die weitere vertragsgemäße Behandlung der Abfälle in der Anlage zu ermöglichen. Soweit es der Stadt möglich ist, wird sie die EGW bei deren Bemühungen zur Beseitigung der Störung unterstützen.

§ 6 Laufzeit des Vertrags

(1) Diese Abstimmungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2010 in Kraft. Die Wirksamkeit der Abstimmungsvereinbarung steht unter der Bedingung, dass die in der Vorbemerkung erwähnte öffentlich-rechtliche Vereinbarung wirksam wird und wirksam bleibt (aufschiebende und auflösende Bedingung).

(2) Die Abstimmungsvereinbarung endet zum 31.12.2012.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt insbesondere dann vor, wenn eine Behandlung von Klärschlämmen in der Klärschlammkompostierungsanlage Vreden-Ellewick dauerhaft unmöglich wird.

§ 7 Loyalitätsklausel

(1) Die Parteien verpflichten sich, zur Förderung der Ziele dieser Abstimmungsvereinbarung vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig über Veränderungen unterrichtet zu halten, die Einfluss auf die Durchführung dieser Abstimmungsvereinbarung haben können.

(2) Sollten sich die Umstände, die Grundlage für den Vertragsschluss waren, nach Vertragsschluss so grundlegend ändern, dass einer Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das unveränderte Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann, so kann diese Partei eine Anpassung des Vertrags verlangen. § 313 BGB findet Anwendung.

(3) Die Parteien verpflichten sich ferner, sich vor der Durchführung von Maßnahmen, die eine Relevanz für die Erfüllung der wechselseitigen Rechte und Pflichten haben (z. B. im Falle der Durchführung von Anlagenänderungen an den Kläranlagen oder an der Klärschlammkompostierungsanlage Vreden-Ellewick, sofern diese für die Vertragsdurchführung relevant sind), zu unterrichten und – soweit erforderlich – abzustimmen.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Änderungen und Zusätze dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Beteiligten am besten entspricht. Die Beteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken

Stadtlohn, den

Gescher, den

Stadt Stadtlohn

Entsorgungsgesellschaft West-
münsterland mbH

Helmut Könning
Bürgermeister

Hindrik Stegemann
Geschäftsführer

ppa. Dagmar Seesing
Prokuristin

Anlage zur Abstimmungsvereinbarung

Qualität der Klärschlämme

(1) Die Gehalte der Schwermetalle im Klärschlamm dürfen die folgenden Werte nicht übersteigen (Milligramm je Kilogramm Trockenmasse):

Blei:	600
Cadmium:	5
Chrom:	600
Kupfer:	600
Nickel:	100
Quecksilber:	8
Zink:	2.000

Die Feuchte des Klärschlammes muss zwischen 20 und 32 % TS liegen. Bei der mechanischen Entwässerung soll auf Konditionierungsmittel wie Kalk und Aschen verzichtet werden. Polymere Flockungsmittel genügen.

(2) Im Übrigen muss der Klärschlamm allen Anforderungen der Klärschlammverordnung vom 15.04.1992 (BGBl. I S. 912) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung genügen. Ändern sich die Vorgaben der Klärschlammverordnung nach Abschluss dieser Vereinbarung, so sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verwaltungsänderung die geänderten Vorgaben maßgeblich. Die auf der Grundlage des Vertrags angelieferten Klärschlämme müssen jedoch mindestens die unter (1) geregelten Vorgaben zur Schwermetallbelastung und zur Feuchte erfüllen. Sind die nach der zukünftigen Klärschlammverordnung geltenden Grenzwerte strenger als die unter (1) festgelegten Grenzwerte, so gelten die strengeren Grenzwerte.

(3) Die Stadt stellt auf eigene Kosten der EGW regelmäßig Analysen in der vom Gesetzgeber in der Klärschlammverordnung festgelegten Form, Anzahl und Zeitabständen zur Verfügung.